

Corporate Governance Bericht 2025

der

UKM Marienhospital GmbH (UKM MH GmbH)

Der von der Landesregierung NRW beschlossene Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. c) aa) auch für Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist.

Die UKM MH GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Münster, das seinerseits als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des PCGK NRW unterliegt. Der PCGK NRW gilt demnach auch für die UKM MH GmbH.

Die Anwendung des PCGK NRW durch die UKM MH GmbH ist in § 7 a des Gesellschaftsvertrages verankert.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan der UKM MH GmbH für das Jahr 2024 den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der UKM MH GmbH.

Allgemeines

Zweck der UKM MH GmbH ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem oder mehreren leistungsfähigen und wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Behandlung, Betreuung und Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patient*innen. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb der UKM MH GmbH und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen. Hierzu gehören auch Ausbildungseinrichtungen sowie die Maßnahmen wissenschaftlicher und sonstiger krankenhausbbezogener Fort- und Weiterbildung. Der Betrieb des Krankenhauses umfasst vollstationäre- und teilstationäre sowie vor- und

nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische und sonstige therapeutische Leistungen.

Zweck der UKM MH GmbH und der Gegenstand des Unternehmens sind auch der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V durch die Gesellschaft selbst oder verbundene Unternehmen. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind. Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Förderung der Wohlfahrtspflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Erbringung von Altenpflegeleistungen, den Betrieb von Altenheimen und die Erbringung von häuslichen oder sonstigen ambulanten Pflegeleistungen verwirklicht.

Organe der UKM MH GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die UKM MH GmbH, vertritt die Gesellschaft nach außen und führt – vorbehaltlich der im Gesellschaftsvertrag der UKM MH GmbH der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse – die Geschäfte der UKM MH GmbH. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der UKM MH GmbH, den Geschäftsführerverträgen der UKM MH GmbH und ggf. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Der Geschäftsführung der UKM MH GmbH gehören folgende Personen an:

- Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dr. Thorsten Kraege
- Geschäftsführer: Dirk Schmedding

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der UKM MH GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere auch für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich und bildet daher das Überwachungsorgan der UKM MH GmbH im Sinne des PCGK NRW. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Das Universitätsklinikum Münster ist alleiniger Gesellschafter der UKM MH GmbH. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch den Vorstand des Universitätsklinikums Münster; dieser seinerseits wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vertreten durch:

- Ärztlicher Direktor, Vorstandsvorsitzender: Univ.-Prof. Dr. med. Alex W. Friedrich
- Kaufmännischer Direktor, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit

Entsprechenserklärung

zum

Corporate Governance Bericht 2025

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der UKM MH GmbH erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen die UKM MH GmbH im Jahr 2025 abgewichen ist:

Ziff. 2 und 4 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung und Überwachungsorgan

Ziff. 2.1 PCGK NRW sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt. In Ziff. 2.2 und 2.3 PCGK NRW sind weitere Regelungen hinsichtlich der Anteilseignerversammlung enthalten.

Ziff. 4 PCGK NRW beinhaltet u.a. Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des Überwachungsorgans.

Die UKM MH GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Alleiniger Gesellschafter und damit alleiniger Anteilseigner dieser GmbH ist das Universitätsklinikum Münster als Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des PCGK NRW obliegen der Gesellschafterversammlung der UKM MH GmbH als Anteilseignerversammlung.

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW: Vorlagefrist bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW empfiehlt eine Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlageberichts für das vergangene Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung an die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden der Gesellschafterversammlung entsprechend den Vorgaben des GmbHG innerhalb von 8 Monaten vorgelegt.

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW: Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Berichtszeitraum 2025 war die Geschäftsführung der UKM MH GmbH zu 100 % mit männlichen Personen besetzt.

Die Besetzung der Geschäftsführungspositionen erfolgt auf Basis der Qualifikation und Eignung der jeweiligen Bewerber, wobei Angehörige beider Geschlechter bei der Auswahl angemessene Berücksichtigung finden.

Ziff. 3.2 PCGK: Bestelldauer der Geschäftsleitung bei Erstbestellung

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt, die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

Die Geschäftsführerverträge sind mit Kündigungsregelungen versehen, die eine Trennung in einer kürzeren Frist als drei Jahre ermöglichen.

Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Zu den Führungskräften der UKM MH GmbH zählen neben den Mitgliedern der Geschäftsführung die Prokuristen, Chef- und Oberärzt*innen, Pflegeleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen.

Der prozentuale Anteil weiblicher und männlicher Führungskräfte im Berichtsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

männlich 57,43 %

weiblich 42,57 %

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungsgrundlage

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sieht vor, die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festzulegen und empfiehlt, bei der Bemessung der Vergütung folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds.

Im Rahmen der kurzfristigen Trennungsmöglichkeit sind Leistung der Geschäftsführung, nachhaltiger Erfolg des Unternehmens und deren Zukunftsaussichten steuerbar.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungskomponenten bei variablen Vergütungsbestandteilen

Gemäß Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sollen etwaige variable Vergütungsbestandteile der Geschäftsleitung einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Der nachhaltige Erfolg wird über die Vertragslaufzeit gesteuert, so dass Bonus-Malus-Systeme entfallen können.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Die Trennungsregelungen ermöglichen die Vergütungskürzungen.

Ziff. 3.4.4 PCGK NRW: Ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems

Ziff. 3.4.4 PCGK NRW empfiehlt die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung durch die Abschlussprüferin /den Abschlussprüfer überprüfen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Bezüge der Geschäftsführung werden gem. § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB sind Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer. Auf eine darüberhinausgehende Prüfung des Vergütungssystems gem. Ziffer 3.4.4 des PCGK NRW durch den Abschlussprüfer wird daher verzichtet.

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung richtet sich nach handelsrechtlichen Vorgaben und ist dementsprechend nicht vorgesehen.

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des UKM deckt die UKM MH GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit ab. Abgesichert sind hierbei auch sog. Eigenschäden der UKM MH GmbH selbst aus der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung. Ein Selbstbehalt der Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Unternehmens gilt nicht ausschließlich für Geschäftsleitungsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden - für sämtliche Mitarbeitende der UKM MH GmbH.

Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

Ziff. 6.1.4 PCGK NRW: Rechnungslegung; Nahestehende Personen

Ziff. 6.1.4 PCGK NRW empfiehlt die Angabe von Beziehungen zu Anteilseignern (= Gesellschafter), die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen qualifiziert sind.

Es existieren entsprechende Beziehungen, diese werden im Jahresabschluss erläutert.

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Überwachungsorgan und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Vorsitzenden des Überwachungsorgans bzw. die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Wirtschaftsprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Als Voraussetzung für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers wurde eine Unabhängigkeitserklärung nach Punkt 6.2.1 des PCGK vorgelegt. Weiter sind im Auftragsschreiben grundsätzliche Regelungen zur Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan geregelt. Aus diesen Gründen wurde im Berichtsjahr auf die Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sind dem Überwachungsorgan auftragsgemäß unverzüglich zu berichten. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

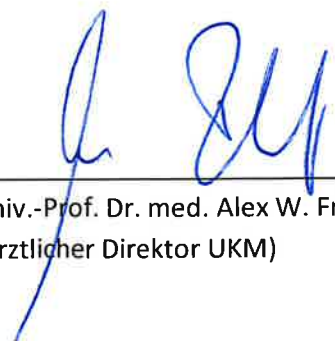
Ziff. 6.2.5 PCGK NRW: Wird der rechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nachgekommen.

Wegen der untergeordneten Bedeutung wird nach § 296 Absatz 2 HGB kein Konzernabschluss erstellt. Der Wirtschaftsprüfer nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, teil.

Münster, den

26.2.26

Für die Gesellschafterversammlung:


Univ.-Prof. Dr. med. Alex W. Friedrich
(Ärztlicher Direktor UKM)
Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
(Kaufmännischer Direktor UKM)

Für die Geschäftsführung:


Dr. Thorsten Kraege (Geschäftsführer)